

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 30. Okt. 1800. Drittes Quartal.

Den 9 Brumaire IX.

Gesetzgebender Rath, 21. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commissionalberichts über die Revision des Rathsreglements.)

Eure Commission hat sich darüber in Mehrheit und Minderheit getheilt. Die Mehrheit rath euch den Art. unverändert zu bestätigen. Er lautet:

„Der Rath wird dieseljenigen Gegenstände, welche nicht öffentlich bekannt werden sollen, durch besondere Beschlüsse als solche in seinem Protokolle verzeichnen lassen; und es ist alsdann den Mitgliedern untersagt, davon in öffentlichen Blättern und Zeitungen Nachricht oder Anzeige zu geben; so wie überhaupt die individuellen Meinungen der Glieder und die Namen der Berichterstatter von Gutachten in den öffentlichen Blättern, welche Nachrichten von den Sitzungen des Rathes geben, nicht dürfen bekannt gemacht werden.“

Die Minorität der Commission will besfügen: „Commissionalberichte und Vorschläge sollen nur dann erst gedruckt werden dürfen, wann der Rath darüber wird verfügt haben.“

Beyde die Mehrheit sowohl als die Minderheit der Commission, verwerfen also den Antrag, in so weit er dahin gieng, alle und jede Publizität der Verhandlungen des gesetzg. Rathes zu zerstören.... Geheimniskrämerey ist Deckmantel und Zusicht kleiner Intriganten und der sichere Zeuge unsägiger Regenten — einer republikanischen Gesetzgebung ziemt sie durchaus nicht.... Die Nation hat das Recht zu wissen, was wir thun und die Gründe zu kennen, aus denen wir handeln. — Wenn um des Missbrauches willen das Gute müste beseitigt werden, so müste man alles Gute von der Erde vertilgen, denn es giebt nichts Gutes, das nicht missbraucht wird. Wenn Unverständige oder

Uebelgesinnte die Öffentlichkeit eurer Verhandlungen missbrauchen, so glaubet doch daß Unverstand und böser Wille in eurem Stillschweigen ungleich grössern Stoff zu Missdeutungen, Verdrehungen und falschen Gerüchten finden würden.... Auch die guten und verständigen Bürger müssten an euch irre werden und den Einstürzungen verkehrter Seelen leichter Gehör geben, wenn euer Verbot ihnen den einzigen richtigen Maßstab euch zu beurtheilen, entziehen würde.

Die Minderheit eurer Commission geht von dem Grundsatz aus: die Verhandlungen des Rathes sollen zwar bekannt gemacht werden dürfen; die Commissionalberichte und Vorschläge seien aber noch keine Rathsverhandlungen, so lange vom Rath darüher nichts verfügt ist.

Die Mehrheit der Commission glaubt, zu den Verhandlungen gehören die Vorschläge so gut wie die Resultate — und sie sieht die Nothwendigkeit nicht ein, die letztern zu erwarten um die erstern bekannt werden zu lassen.

Endlich soll eure Commission euch auf einige Art. des Reglements aufmerksam machen, die bis dahin nicht sind gehörig beobachtet worden — und deren bessere Handhabung für die Zukunft von ihr gewünscht wird.

Es sind die Art. 30, 40 und 42, von denen der erste will: daß alle Abwesenheiten der Mitglieder auch wegen Krankheit oder dringender Fälle der Versammlung angezeigt werden; der zweite verordnet: daß auch das Verzeichniß der vertagten Geschäfte im Versammlungszimmer aufgehängt sey; der dritte endlich will: daß alle Motionen einzelner Mitglieder, ehe sie vorgetragen werden, nicht bloß dem Präsidenten angezeigt, sondern auch auf die Tagesordnung verzeichnet seyen.

(Die sämmtlichen in diesem Bericht vorgeschlagenen

Änderungen wurden angenommen — der 37. Art., der die Öffentlichkeit der Verhandlungen des Rathes betrifft, unverändert beibehalten — das Reglement auf diese Art neu sanctionirt — und auf den Antrag eines Mitglieds die Commission beauftragt zu untersuchen: ob bei Abstimmungen durch Namensaufruf, es den Mitgliedern nicht gestattet seyn soll, ihre motivirten Meinungen ins Protokoll einzutragen?

Der Völlz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzesvorschlag, die Gleichheit der Concursrechte der ausländischen Gläubiger mit den helvetischen Bürgern betreffend, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzesvorschlag wird hierauf, in verbesserter Fassung jedoch, zum Gesetz erhoben. (Diese folgt in der morgenden Sitzung.)

Das Gutachten der Finanzcommission über die zu Bezahlung der rückständigen Gehalte der öffentlichen Beamten zu verkaufenden Nationalgüter im Canton Aargau (S. dasselbe S. 645, 46) wird in Berathung und der Vorschlag hernach als Dekret angenommen.

Das Gutachten über die im Canton Baden zu verkaufenden Nationalgüter wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 634 — 56.)

Ein Brief des B. Saussure an den Präsidenten des Rathes, worin er anzeigt, daß er seine Ernennung in den gesetzgebenden Rath annimmt, wird verlesen.

Am 22. Okt. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 23. Okt.

Präsident: Ander werth.

Die Fassung des nachfolgenden Gesetzes wird angenommen:

Aus Veranlassung einer Botschaft des Vizezugs- und Schusses vom 4. Brachm. 1800, und nach Anhörung seiner Commission über die bürgerlichen Rechte;

In Erwagung, daß sich schon mehrere vormalige eidgenössische Regierungen mit verschiedenen Auswärtigkeiten, wegen gleicher Rechte der Gläubiger in Concursfällen verglichen und gegenseitige Gleichheit der Rechte eingeschürt haben;

In Erwagung, daß eine allgemeine Einführung der Gleichheit dieser Rechte, die Betriebsamkeit und die Sicherheit des Handels vermehren und das öffentliche Vertrauen befördern wird;

verordnet:

1. Alle ausländischen Gläubiger sollen in Concursfällen

len (bei Falimenten, Auffällen, Geldstagen) den helvetischen Bürgern gleich gehalten werden, in so fern sie durch rechtskräftige Beugnisse beweisen, daß die helvetischen Bürger in ihrem Lande das nämliche Recht geniessen.

2. Die Einwohner derjenigen Staaten, woselbst die helvetischen Bürger in Concursfällen noch dermal die Rechtsgleichheit mit den Einheimischen nicht geniessen, sollen erst von dem Zeitpunkt an, mit den helvetischen Bürgern in Concursfällen gleich gehalten werden, wo entweder durch einen Vertrag mit diesen Staaten, oder durch ein allgemeines Gesetz derselben den helvetischen Bürgern diese Rechtsgleichheit zugesichert wird.

3. Gegenwärtiges Gesetz soll durch den Druck und Anschlag öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Gutachten der Finanzcommission über die im Canton Bern zu veräußernden Nationalgüter (S. das. S. 647 — 651), wird in Berathung und der Vorschlag desselben angenommen. Mit Ausnahme der Schaffnerey Hettiswyl und der Landschreiberey Uzenstorf im Distr. Burgdorf, die nicht sollen veräußert werden.

Dagegen werden der Liste der zu veräußerten Güter beigesfügt:

Im Distr. Oberemmenthal: Die zum Schloßdomeine Signau gehörige Alp.

Im Distr. Langenthal: Das Schloß Arwangen nebst Gütern.

Folgende Botschaft des Völlz. Rathes wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungscommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Anna Maria Mayer von Tschelerz im Canton Leman, wurde von dem Distriktsgericht Lausanne als eine Landstreicherin wegen ihrem liederlichen Leben zur einjährigen Einsperrung verurtheilt. Durch eine zu nahe Bekanntschaft mit einem gewissen Joh. Metzger von Frankfurt wurde sie Mutter, und obiger Metzger bekennt sich als Vater des Kindes. Dieser gieng nach Haus, um etwas verfassenes Geld abzuholen; während seiner Abwesenheit verband sich die Anna Mayer mit einer gewissen Johanne Meyer von Schmerzlingen (Epalinges), welche ihr behüftlich war, mit dem Kinde von einer Thür zur andern zu wandern. Metzger fand bei seiner Heimkunft seine Geliebte im Gefängniß und schwanger. Er wünscht sie zu ehelichen. Er bittet inständigst um derselben Loslösung, um öffentlich eine Gewissensheyrath zu bestätigen, von welcher schon einige — zwar ist verstorbene Kinder entstanden — sind und davon noch eines ungeboren ist. — B. G.

Der Volkz. Rath glaubt, daß die Nothwendigkeit sowohl zweyen Kindern, welche sonst dem Staate zur Last fallen würden, einen Stand zu verschaffen, als dem ärgerlichen Herumziehen der Anna Mayer ein Ziel zu stecken, ein hinlänglicher Beweggrund sey, um Sie zu bewegen, in dieses Loslassungsbegehrn einzuwilligen. — Der Volkz. Rath schlägt Ihnen daher vor, der Maria Mayer ihre Strafe nachzulassen, damit sie zufolg ihres Eheversprechens, den Joh. Mezger heyrathen könne.

Folgendes Besinden des Volkz. Raths wird verlesen und an die Polizeycommision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath theilt Ihnen jene Bemerkungen mit, die ihm die Untersuchung des Gesetzesvorschlags vom 4. Okt. über die Polizey der Wirths- und Schenkhäuser, zu machen, veranlaßt.

Im Allgemeinen scheint es ihm, daß dieser Gesetzesvorschlag die Fehler des zurückgenommenen Gesetzes bebehalten habe, da er hie und da in ein Detail eintritt, welches vielmehr der Verfügung der vollziehenden Gewalt, entweder als Vollziehungsmaßnahme vorhergegangener Gesetze oder als Bestimmungen, die sich auf Dertlichkeiten beziehen, hätte sollen überlassen werden. Dahin gehören die §§. 4 und 6, wobei noch zu bemerken ist, daß der §. 4. in der Vollziehung, aus Abgang der Penal-Sanction unwirksam ist. — Es scheint dem Volkz. Rath nicht weniger wesentlich, daß bei allen Polizeyverordnungen mit Sorgfalt die Sicherheitspolizey unterschieden werden sollte. Jene bezieht sich auf Personen, diese aber ledigerdingen auf Sachen.

Bey einer genauern Beobachtung dieser Unterscheidung würde die Verwirrung, die aus der willkürlichen Übertragung der Entscheidung oder Aufsicht bald an diese Behörde, bald an jenen Beamten entstehen müßt, vermieden und die Handhabung der dahierigen Gesetze und Verfügungen bestätigt werden.

Da der §. 96 der Verfassung, den Regierungsstatthaltern die Aufsicht auf die innere Sicherheit überträgt, so dürften Sie vielleicht B. Gesetzgeber finden, daß demselben gemäß, den Beamten der vollziehenden Gewalt alle jene Entscheidungen sollten übertragen werden, die auf die Sicherheitspolizey Bezug haben. In diesem Fall dann können die Bestimmungen des §. 7. und die Verwilligungen des §. 10. den Agenten zu kommen, und falls für letztere ein gesetzliches Einolument zuerkannt würde, so dürften sie nicht nur in diesem sondern auch in ähnlichen Fällen ein Mittel finden, den Agenten eine Besoldung in ihren Verrichtungen

aufzufinden, die weder für den Staat noch für die Individuen drückend wäre.

Die in dem §. 1. vor kommende Gefängnisstrafe von wenigstens 2 und höchstens 8 Jahren, veranlaßt den Volkz. Rath, Sie B. G. neuerdings auf die Unzweckmäßigkeit dieser Strafart, die höchstens auf einige Monate eingeschränkt werden kann, aufmerksam zu machen. Der Vollziehung dieser Strafe sezen sich in Helvetien sowohl der Mangel an dergleichen Gefängnissen, als die Mittel, die darin Aufbewahrten zu ernähren oder nützlich zu beschäftigen, entgegen.

Der Volkz. Rath glaubt auch die Verfugung des §. 14. Ihrer neuen Untersuchung empfehlen zu müssen. Nicht nur ist derselbe der constitutionellen Trennung der Gewalten entgegen gesetzt, sondern veranlaßt in der Ausübung eine Menge Competenzstreitigkeiten, deren Entscheidungen um so auffallender seyn dürften, da zu folge dieses Art. nur die in diesem Gesetz bestimmten Fälle vor die Munizipalitäten zur Beurtheilung gebracht werden können, wo hingegen, da der §. 15. dieses Gesetzes noch andere ehe vorige Polizeyverordnungen über die Wirthshäuser bestätigt, sich sehr leicht ereignen kann, daß weit geringere Fälle, die nicht in dem Gesetz begriffen sind, vor die Bezirksgerichte gebracht werden müssen. — Der Volkz. Rath glaubt, daß die richterliche Beurtheilung aller dahierigen Fälle, provisorisch bis zur Einführung der Friedensrichter, den Bezirksgerichten übertragen bleiben sollte.

Das Gutachten der Finanzcommision über die im Canton Freyburg zu veräußerten Nationalgüter (S. dasselbe S. 665), wird in Berathung und hierach angenommen.

Das gleiche geschieht in Rücksicht auf das Gutachten, die im Canton Solothurn zu veräußerten Nationalgüter betreffend (S. das. S. 672).

Finsler verlangt und erhält schriftlich Urlaub verlängerung für 4 Wochen.

Der Volkz. Rath verlangt und erhält sbe das Ministerium der Justiz und Polizey eine Crediteverwilligung von 60,000 Fr.

Die Petitionencommision berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Bümpliz, C. Bern, verlangt Nachlass der Bodenzins für 98 und 99. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Die Wirths und Weinschenken der Gemeinde Baden klagen über ein besonderes Weinungeld das die

hörtige Munizipalität von ihnen verlangt. Wird an die Polizeycommision gewiesen.

3. Das Cantonsgericht Luzern beklagt sich über den in des B. Vogels eingereichten Petition enthaltenen Vorwurf: die ihn zu einer öffentlichen Abbitte verfäl-lende Urtheil sey gesetzwidrig und ungerecht — als über eine neue Bekleidung, und verlangt Genugthuung. — Da der G. Rath in Betracht das die Sache richterlich sey, den B. Vogel abgewiesen hat, so tritt der-selbe auch nicht in diese Petition des Cantonsgerichts ein.

4. Viele Bürger von Lausanne klagen über die Ver-theilung einer von der Munizipalität ausgeschriebene Tell. Wird an die Polizeycommision gewiesen.

Die Saalinspektoren legen über die Gehalte der An-gestellten bey der Canzley des gesetzgebenden Raths einen Bericht vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch ge-legt wird.

Am 24. Okt. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 25. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Tagloni erklärt, daß er seine Stelle in dem gesetzgebenden Rath annimt.

Die Unterrichtscommission legt folgendes Gutachten vor, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Die Bittschrift der Gemeindskam-mer der Gemeinde Bärenschweil, Distr. Wald, Et. Zürich, vom 7ten dieses Monats, welche der Volkz. Rath Euch übersandte und die Ihr an Eure Unterrichts-commission gewiesen habt, enthalter das traurige Ge-mählde des durch die Aufhebung der Zehenden erschöpften Kirchenguts dieser beträchtlichen über 3000 Seelen enthaltenden Berggemeinde, — eine Erschöpfung, de-ren Folge war, daß alle bisher aus diesem Kirchengut bestrittenen Unterstüzung Bedürftiger und Armer, Pfarr-hesoldung u. s. w., in Stocken gerathen sind. Die Folge wird um so trauriger, da durch den mangeln-den Fabrikverdienst die Zahl der Unterstüzungsbür-digen seit einigen Jahren in der Gemeinde sehr zuge-nommen hat.

Als sich schon im J. 1799 die Gemeinde mit Bitte um Unterstüzung an die Regierung wandte, ward sie auf die Vollendung des Zehendliquidationsgeschäfts und die daher zu hoffende Entschädigung vertröstet. . . . Sie wendet sich nun neuerdings an die Regierung mit drin-gender und zutrauensvoller Bitte um die Entschädigung des mit den 2 verflossenen Jahren durch Einbuße der Zehenden erlittenen Verlustes.

Die Bittschrift ist an den gesetzgebenden sowohl als an den Volkz. Rath gerichtet, und deßnahmen von dem letzteren Euch mitgetheilt worden. Die Unterrichtscom-mision kann Euch, da die Finanzcommision beauftragt ist, über die Entschädigung die für die Zehenden von 1798, 99 und 1800 zu leisten seyn wird, ein Gut-achten vorzulegen, nichts anders antragen, als die Petition der Gemeinde Bärenschweil mit Empfehlung zu wo möglicher Unterstützung an die Vollziehung zu-rückzusenden.

Die gleiche Commission rath zu folgender Botschaft an den Volkz. Rath, welche angenommen wird:

B. Volkz. Räthe! Durch Ihre Botschaft vom 13. d. M. laden Sie den gesetzgebenden Rath ein, dem Begehren der Höfe Hergis und Schwibogen in der Gemeinde Emmetten Distr. Stanz, die mit der Pfarrey Seelisberg vereinigt zu werden wünschen, in Untersuchung zu nehmen. Um dieses mit gehöriger Sachkennniß thun zu können, ladet Sie der G. R. vorerst ein, das Besinden der Gemeinde Emmetten über das Begehren jener 2 Höfe einzehlen zu lassen und ihm dasselbe sammt den übrigen auf dieses Ge-schäft Bezug habenden Schriften, namentlich dem Be-gehren der 2 Höfe selbst und einer Copie des unterm 14. May 1792 zu Stanz ergangenen obrigkeitlichen Vergleiches zu übersenden.

Die gleiche Commission trägt folgende Botschaft an den Volkz. Rath an, die angenommen wird:

„B. Volkz. Räthe! Aus Ihrem Berichte vom 16. d. M. über die bisherige Vollziehung des Gesetzes v. 13. Dec. 1799, die Beziehung und Verwendung der Grundzins für die Jahre 1798 und 99 betreffend, hat der gesetzgebende Rath erschen, wie äußerst gering die bisherigen Resultate jener Beziehung überhaupt, und ganz vorzüglich in denjenigen Cantonen waren, die die Verheerungen und Plagen des Krieges am wenigsten empfunden haben. Er ist überzeugt, daß Sie B. B. R. mit ihm einsehen werden, von welch' äußerst verderblichen Folgen, eine noch länger fortge-setzte Nachsicht und Unthätigkeit gegen Schuldspflichtige seyn müßte, deren Widerwille gegen Bezahlung deß. in was sie schuldig sind, sich ungleich mehr auf Selbst-sucht und Eigennutz als auf verkehrte Freyheitsbegriffe gründet, und daß Sie deßnahmen jeden Widerwens-ten, den nicht erwiesene Armut und Dürftigkeit ent-schuldigen, zur Erfüllung seiner Pflicht durch jede nö-thige Strenge anzuhalten wissen werden.“

(Die Fortsetzung folgt.)